

# **Satzung über die Benutzung des Friedhofes der Gemeinde Oberschleißheim (Friedhofssatzung)**

Aufgrund der Art. 23 Satz 1 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl S. 335) erlässt die Gemeinde Oberschleißheim folgende

## **Satzung**

### **I. Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1 Friedhofswidmung**

- (1) Allgemeine Bestattungsstätte der Gemeinde Oberschleißheim ist der Friedhof im Gemeindeteil Hochmutting. Er steht im Eigentum der Gemeinde und des Freistaates Bayern.
- (2) An dem im Eigentum des Freistaates Bayern befindlichen Teil des Friedhofes übt die Gemeinde Oberschleißheim alle Rechte aus, welche ihr der mit dem Freistaat Bayern hinsichtlich des Friedhofes am 29. Dezember 1886 geschlossene Vertrag gewährt. Dies ist insbesondere das Recht der Überlassung von Grabstätten an Private gegen Entrichtung der festgesetzten Gebühren, jedoch mit der Maßgabe, dass die Gemeinde Oberschleißheim gegenüber Dritten keine Haftung für Schadenersatz übernimmt, falls der Vertrag durch den Freistaat Bayern gelöst wird.
- (3) Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Tode ihren Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde Oberschleißheim hatten, ein Anrecht auf Bestattung in einem Familiengrab haben oder deren Angehörige i. S. § 17 Abs. 1 dieser Satzung in der Gemeinde Oberschleißheim wohnhaft sind. Ferner können Beisetzungen auch von den im Gemeindegebiet oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen erfolgen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist, sowie auch von Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 BestG. Für die Bestattung anderer Personen ist die Erlaubnis der Gemeinde erforderlich.

#### **§ 2 Verwaltung des Friedhofes**

- (1) Das Friedhofs- und Bestattungswesen ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Oberschleißheim.
- (2) Die Benutzung dieser Einrichtung ist nach der Gebührensatzung für die Benutzung des Friedhofes der Gemeinde Oberschleißheim gebührenpflichtig.

- (3) Die Friedhofsverwaltung besorgt die Bestattung. Sie kann diese Tätigkeit einem privaten Bestattungsunternehmen übertragen.
- (4) Der Friedhof kann durch Beschluss des Gemeinderates aus zwingenden Gründen durch Entwidmung ganz oder zum Teil der Benutzung entzogen werden, wenn sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 3**

#### **Besuchszeiten im Friedhof**

- (1) Der Friedhof und die Leichenhalle sind nur während der festgesetzten und an den Friedhofseingängen bekannt gegebenen Besuchszeiten geöffnet.
- (2) Diese sind

vom 01. März bis 31. März	von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
vom 01. April bis 30. September	von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr,
vom 01. Oktober bis 31. Oktober	von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr,
vom 01. November bis 29. Februar	von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann in besonderen Fällen Ausnahmen von den Öffnungszeiten festsetzen.
- (4) In besonderen Fällen ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, den Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend zu schließen.

### **§ 4**

#### **Verhalten im Friedhof**

- (1) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Den Anordnungen der Gemeinde ist zu folgen. Diese ist berechtigt, Personen, welche den Ordnungsvorschriften zuwiderhandeln oder den Anordnungen keine Folge leisten, aus dem Friedhof zu verweisen.
- (3) Kindern unter 10 Jahren ist der Besuch des Friedhofes nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Verantwortung gestattet.

### **§ 5**

#### **Untersagungen**

Innerhalb des Friedhofes ist es untersagt,

1. die Ruhe des Friedhofes oder der Trauerfeiern zu stören,
2. Friedhofsanlagen und Grabstätten zu verunreinigen und zu beschädigen,

3. Blumenbeete und Gräber zu betreten, sowie Blumen und Zweige abzureißen,
4. Fahrrad zu fahren,
5. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausgenommen hiervon sind Kinderwägen, (elektrisch betriebene) Krankenfahrstühle und andere Fortbewegungs(hilfs)mittel außer PKWs, sofern Sie aus gesundheitlichen Gründen benötigt werden, oder nicht die Friedhofsverwaltung eine besondere Genehmigung erteilt hat,
6. Tiere mitzubringen (ausgenommen: „Blindenhunde“),
7. zu rauchen, zu lärmern und zu betteln,
8. Druckschriften zu verteilen und Plakattafeln anzubringen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind.
9. Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, feilzubieten,
10. gewerbliche oder sonstige Dienste anzubieten oder Arbeiten ohne die nach § 6 Abs. 1 erforderliche Genehmigung auszuführen, sowie Trauernde oder sonstige Friedhofsbesucher um einen geschäftlichen Auftrag anzugehen,
11. während Trauerfeiern und an Sonn- und Feiertagen gewerbsmäßige Arbeiten zu verrichten,
12. außerhalb der vorgesehenen Plätze Abraum und Abfälle abzulegen,
13. die Brunnen zu verunreinigen und die Wasserleitung übermäßig oder missbräuchlich zu benutzen,
14. fremde Grabplätze ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung und ohne Zustimmung des Nutzungsberechtigten zu fotografieren,
15. gemeindliche Gegenstände (Gießkannen, Schubkarren) aus dem Friedhof zu entfernen.

### **III. Arbeiten im Friedhof**

#### **§ 6**

#### **Genehmigung von Arbeiten**

- (1) Bildhauer, Steinmetze und Kunstschmiede bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Hierbei ist auf die Ruhe und Würde des Friedhofes Rücksicht zu nehmen.
- (2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
  - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,

- b) Selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und
  - c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.
- (3) Die Zulassung erfolgt durch Zulassungsbescheid. Die Zulassung ist alle fünf Jahre zu erneuern.
  - (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
  - (5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum-Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
  - (6) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 4 und 5 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
  - (7) Das Verfahren nach Abs. 1 kann über eine einheitliche Stelle und auf Verlangen elektronisch abgewickelt werden. Über die Anträge entscheidet die Gemeinde innerhalb einer Frist von drei Monaten. Art. 42a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG gelten entsprechend. Hat die Gemeinde nicht innerhalb der nach Satz 3 festgelegten Frist entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt.

## **§ 7**

### **Gültigkeitsdauer der Berechtigungsscheine**

Berechtigungsscheine werden widerruflich

- a) für ein Kalenderjahr
- b) für die Ausführung einzelner Arbeiten

ausgestellt.

## **§ 8**

### **Versagung der Genehmigung und Entzug der Ausweise**

- (1) Die Genehmigung nach § 7 Abs. 2 darf nur versagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für den Gewerbebetrieb oder die Grabpflege erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, vor allem die Würde des Friedhofes missachtet oder den Interessen der öffentlichen Gesundheit oder der

allgemeinen Sicherheit und Ordnung zuwiderhandeln wird.

- (2) Die Genehmigungen können entzogen werden, wenn der Inhaber oder seine Beauftragten wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen.
- (3) Wer ohne Genehmigung gewerbsmäßig im Friedhof Arbeiten verrichtet, wird aus dem Friedhof verwiesen und kann gemäß § 52 dieser Satzung mit einer Geldbuße belegt werden.

## **§ 9**

### **Befahren der Friedhofswege**

- (1) Den zur Vornahme von Arbeiten Berechtigten ist gestattet, an Werktagen, zur Ausübung ihres Berufes, die Friedhofswege mit Fahrzeugen zu befahren. Personenkraftwagen dürfen nicht benutzt werden.
- (2) Die Benutzung von Kraftfahrzeugen während Trauerfeiern ist nicht gestattet.
- (3) Für Beschädigungen an den Wegen oder sonstige Sachschäden ist Ersatz zu leisten.

## **IV. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

## **§ 10**

### **Anzeige des Sterbefalles**

Der von dem Standesbeamten ausgestellte Nachweis der Beurkundung des Sterbefalles ist von den Hinterbliebenen oder deren Beauftragten sofort der Friedhofsverwaltung vorzulegen, sofern nicht eine Überführung direkt vom Sterbehaus aus erfolgt.

## **§ 11**

### **Ort und Zeit der Bestattung**

- (1) Den Grabplatz und den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Friedhofsverwaltung im Rahmen der Bestimmungen der §§ 18, 19 BestV nach Anhörung der Hinterbliebenen und ggf. des zuständigen Pfarramts fest. Der Zeitpunkt der jeweiligen Bestattung kann auch durch das mit den Bestattungen beauftragte Bestattungsinstitut festgelegt werden, sofern dies mit der Friedhofsverwaltung so vereinbart wurde. Die Friedhofsverwaltung ist diesen Fällen umgehend über den beabsichtigten Bestattungstermin zu informieren. Diese hat auch dann noch grundsätzlich das Recht, den Bestattungstermin zu ändern, sofern triftige Gründe dies erforderlich machen.
- (2) An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen finden keine Bestattungen statt, sofern dies nicht auf Grund gesundheits- oder seuchenpolizeilicher Bestimmungen oder aus religiösen Gründen notwendig ist.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

## **§ 12**

### **Aufbahrung in der Leichenhalle, Leichenhausbenutzungszwang**

Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das gemeindliche Leichenhaus im Friedhof Hochmutting zu verbringen.

Dies gilt nicht, wenn

- a) Der Tod in einer Anstalt (z. B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim usw.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbahrung der Leiche vorhanden ist.
- b) Die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 h überführt wird.
- c) Die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.

Die Aufbahrung im offenen Sarg ist zulässig, außer in den Fällen, in denen Gefahren für die Gesundheit zu befürchten sind, es der Würde des Verstorbenen widerspricht oder der Amts- oder Leichenschauarzt es angeordnet hat.

## **§ 13**

### **Zutritt zur Leichenhalle**

- (1) Den Hinterbliebenen ist es gestattet, den Leichnam während der Besuchszeit des Friedhofes zu sehen. Die Sargöffnung ist mit der von der Friedhofsverwaltung beauftragten Bestattungsfirma abzusprechen.
- (2) Kinder unter 14 Jahren dürfen die Leichenhalle nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Lichtbildaufnahmen aufgebahrter Leichen dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung angefertigt werden. Die Genehmigung bedarf der schriftlichen Zustimmung der Hinterbliebenen. Gewerbsmäßig gefertigte Lichtbildaufnahmen sind gebührenpflichtig. § 9 gilt entsprechend.
- (4) Das gleiche gilt sinngemäß für die Abnahme von Totenmasken.

## **§ 14**

### **Trauerfeier**

- (1) Vor der Bestattung findet in der Leichenhalle nach dem Wunsch der Hinterbliebenen eine öffentliche oder stille Trauerfeier statt. Die Trauerfeier findet mit geschlossenem Sarg statt.
- (2) Ehrensalue darf nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung abgegeben werden. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den hierfür geeigneten Platz.

**§ 15**  
**Lichtbild-, Film-, Rundfunk- und Fernsehübertragungen sowie**  
**Lautsprecherübertragungen von Leichenfeiern**

- (1) Lichtbild, Film-, Rundfunk- und Fernsehaufnahmen von Leichenfeiern, Leichenzügen, Gedenkfeiern und dergleichen dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde und der Hinterbliebenen angefertigt werden. Auf die Würde des Ortes ist in jedem Falle Rücksicht zu nehmen.
- (2) Lautsprecher- und andere Übertragungsanlagen dürfen im Friedhof nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung in Betrieb genommen werden.
- (3) Die Genehmigung ist gebührenpflichtig.

**V. Grabstätten**

**§ 16**  
**Rechte an Grabstätten**

- (1) Sämtliche Grabstätten verbleiben im Eigentum der Gemeinde. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung. Maßgebend für die Einteilung der Grabstätten sind die Gräberpläne, die Bestandteil dieser Satzung sind.
- (2) An allen Grabstätten wird zum Zeitpunkt der Belegung ein Nutzungsrecht erworben. Es soll immer nur einer Person, dem Nutzungsberechtigten, eingeräumt werden.
- (3) Ein Nutzungsrecht kann grundsätzlich nur zur Vornahme einer sofortigen Bestattung erworben werden. Ausnahmen können nur in besonders begründeten Einzelfällen zugelassen werden. Die Gemeinde kann hierfür Richtlinien aufstellen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann nach Ablauf der Nutzungszeit (§ 17) das Nutzungsrecht auf Antrag des Nutzungsberechtigten erneuern. Auf die Erneuerung besteht ein Rechtsanspruch, wenn nicht zwingende Gründe die Versagung der Erneuerung rechtfertigen.

**§ 17**  
**Nutzungsrecht und Nutzungszeit**

- (1) In der Grabstätte können die Angehörigen des Nutzungsberechtigten bestattet werden. Als Angehörige gelten:
  - a) Ehegatten,
  - b) Verwandte auf- und absteigender Linie und angenommene Kinder des Berechtigten oder seines Ehegatten,
  - c) Geschwister,
  - d) Ehegatten der unter b) und c) bezeichneten Personen.

Darüber hinaus kann der Nutzungsberechtigte mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung andere, ihm nahestehende Personen, in der Grabstätte bestatten lassen.

§ 1 Abs. 3 gilt entsprechend. Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht mit schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung an Angehörige i. S. des Abs. 1 übertragen.

- (2) Die Nutzungszeit erstreckt sich für alle Gräber auf 10 Jahre.
- (3) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann gegen eine erneute Zahlung der entsprechenden Grabnutzungsgebühren um jeweils 10 Jahre verlängert werden; ansonsten kann die Gemeinde über die Grabstätte anderweitig verfügen. § 30 a Abs. 3 bleibt unberührt. Soweit die Anschrift des Nutzungsberechtigten bekannt ist, wird dieser durch die Gemeinde vom Ablauf der Nutzungszeit unterrichtet. Die öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde ersetzt die schriftliche Mitteilung, wenn der Nutzungsberechtigte nicht zu ermitteln ist.
- (4) Für die öffentliche Bekanntmachung gelten die Bestimmungen über die Bekanntmachungen von Satzungen nach der Geschäftsordnung des Gemeinderates Oberschleißheim in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 18 Ruhefrist**

- (1) Die Ruhefrist beträgt bei allen Grabstätten 10 Jahre.
- (2) Jeder Grabplatz darf während der Ruhefrist mit einer einzigen Leiche belegt werden. Während der letzten 3 Jahre der Ruhefrist kann eine Ausnahme durch die Gemeinde erteilt werden, wenn gleichzeitig eine Tieferlegung der Leichenreste erfolgt.

## **§ 19 Graburkunde**

Über den Erwerb des Nutzungsrechts wird eine Graburkunde ausgestellt und dem Nutzungsberechtigten ausgehändigt. Die Graburkunde ist dem Rechtsnachfolger bei Weitergabe des Nutzungsrechts auszuhändigen.

## **§ 20 Übergang des Nutzungsrechts beim Tode des Nutzungsberechtigten**

- (1) Das Nutzungsrecht geht beim Tode des Nutzungsberechtigten auf seine Angehörigen in nachstehender Reihenfolge über, soweit der Berechtigte nicht letztwillig eine andere Reihenfolge verfügt hat:
  - a) Ehegatte,
  - b) Verwandte auf- und absteigender Linie und angenommene Kinder des Berechtigten und seines Ehegatten
  - c) Geschwister
  - d) Ehegatten der unter b) und c) bezeichneten Personen in der vorgenannten Reihenfolge

- (2) Der Rechtsnachfolger kann das Nutzungsrecht erst dann geltend machen, wenn die Urkunde auf seinen Namen umgeschrieben ist.

## **§ 21**

### **Neubelegung einer Grabstätte**

Erstreckt sich die Ruhefrist über die Nutzungszeit hinaus, so ist die festgesetzte Gebühr zum Erwerb des weiteren Nutzungsrechts bis zum Ablauf der Ruhefrist anteilmäßig im Voraus zu entrichten. Der Erwerb eines neuen Nutzungsrechts nach § 17 ist ebenfalls möglich. Es beginnt nach Ablauf der vorherigen Nutzungszeit.

## **§ 22**

### **Erlöschen des Nutzungsrechts**

- (1) Das Nutzungsrecht erlischt, wenn

- a) die Nutzungszeit (§ 17) abgelaufen ist,
- b) auf das Nutzungsrecht verzichtet wird,
- c) trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte nicht innerhalb eines Jahres nach dem Tage der Bestattung angelegt oder die Grabpflege unterlassen oder vernachlässigt wird. Die schriftliche Aufforderung wird durch eine öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Oberschleißheim ersetzt, wenn der Nutzungsberechtigte nicht zu ermitteln ist. § 17 Abs. 4 gilt entsprechend.

- (2) Bei vorzeitigem Verzicht auf das Nutzungsrecht wird der entsprechende Gebührenanteil nicht erstattet.

## **§ 23**

### **Entzug des Nutzungsrechts**

Die Gemeinde kann das Nutzungsrecht entziehen, wenn die Friedhofsbelange, vor allem eine Friedhofsumgestaltung, dies erfordern sollten. Die Gemeinde stellt für den Rest der Nutzungszeit gleichwertige Grabstätten zur Verfügung. Notwendige Umbettungen sowie Herrichtung der neuen Grabstätten erfolgen unentgeltlich. Ein weitergehender Anspruch besteht nicht. Die Angehörigen der Umgebetteten sind, soweit erreichbar, zu benachrichtigen. § 18 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

## **§ 24**

### **Art der Gräber**

- (1) Die Grabstätten werden angelegt

im Friedhof, Teil I (alter Friedhof) als

- a) Reihengräber (Einzelgrab)
- b) Familiengräber (Doppelgrab)
- c) Dreifachgrab
- d) Kindergräber (Kinder bis zu 12 Jahren)

im Friedhof, Teil II, Teil III und Teil IV als

- e) Reihengräber (Einzelgrab)
- f) Familiengräber (Doppelgrab)
- g) Kindergräber (Kinder bis zu 12 Jahren)
- h) Urnengräber
- i) Urnengemeinschaftsgrabanlage für anonyme Bestattungen
- j) Urnengemeinschaftsgrabanlage für halbanonyme Bestattungen
- k) Gemeinschaftsgrabanlage für Fehlgeburten, Feten und Embryonen
- l) Baumgrabstätten für Urnenbestattungen

(2) Die Grabbestellung hat bei der Friedhofsverwaltung spätestens 36 Stunden vor dem Zeitpunkt der Bestattung zu erfolgen.

## § 25 Größe der Grabstätten

Die Grabstätten haben folgende Maße:

	Teil I (alter Friedhof)		Teil II und III (neue Friedhofteile)	
	Länge	Breite	Länge	Breite
Einzelgrab	2,00 m	0,80 m	1,80 m	0,60 m
Doppelgrab	2,00 m	1,80 m	1,80 m	1,60 m
Dreifachgrab	2,00 m	2,80 m	--	--
Kindergrab	1,20 m	0,50 m	1,00 m	0,50 m
Urnengrab	--	--	0,50 m	0,50 m
Urnengrabfeld III – U und III - V			1,00 m	0,60 m
Neuer Teil IV				
Einzelgrab			1,80 m	0,60 m
Doppelgrab			1,80 m	1,60 m
Kindergrab			1,00 m	0,60 m
Urnengrab			1,00 m	0,60 m

## § 26 Tiefe der Grabstätten

Die Tiefe der Grabstätte bis zur Grabsohle beträgt 180 cm, bei Tieferlegung 220 cm; bei Leichen von Kindern bis zu 12 Jahren 130 cm; bei Tieferlegung 170 cm.

## **§ 27** **Graböffnung**

- (1) Die Friedhofsverwaltung ordnet das Ausheben und Schließen der Gräber an.
- (2) Wird wegen der Öffnung eines Grabes die Beseitigung einer Einfassung oder eines Grabmales des Nachbargrabes vorübergehend erforderlich, so hat dies der Nutzungsberechtigte zu dulden. Der Nutzungsberechtigte des zu öffnenden Grabes hat die Beseitigung und Wiederherstellung ohne Anspruch auf Entschädigung auf seine Kosten zu übernehmen.

## **§ 28** **Grabmal und Pflege**

- (1) Innerhalb der Nutzungszeit muss die Grabstätte spätestens nach 6 Monaten mit einem Grabmal versehen und bepflanzt werden.
- (2) Spätestens 4 Wochen nach einer Beerdigung muss das Grab vorläufig hergerichtet, sowie Kränze und Schnittblumen entfernt sein.

## **§ 29** **Urnenbeisetzungen**

- (1) Urnen können in den Urnengräbern, in den Reihen- und Familiengräbern und in den Urnennischen beigesetzt werden. Zudem besteht die Möglichkeit zur Beisetzung in den Gemeinschaftsgrabanlagen für anonyme und halbanonyme Bestattungen sowie in Baumgrabstätten.
- (2) Die Beisetzung in Urnengräbern sowie in Reihen- und Familiengräbern muss jedoch in einer Tiefe von mindestens 50 cm erfolgen. Durch die Beisetzung von Urnen wird die Belegungsfähigkeit dieser Grabstätte nicht berührt.
- (3) Die Beisetzung von Urnen kann in den Reihen- und Familiengräbern auch oberirdisch in einer mit der Grabstätte festverbundenen Überurne erfolgen.
- (4) Die Urnengemeinschaftsanlage für anonyme Bestattungen wird von der Friedhofsverwaltung in einem separaten Bereich des Friedhofes angelegt und gepflegt. Eine Namensnennung mit Angabe der Geburts- und Sterbedaten erfolgt hierbei nicht. Die Bestattung im anonymen Urnengrabfeld ist nur auf ausdrücklichen Wunsch des Verstorbenen (Vorsorge) oder auf Verlangen der Personensorgeberechtigten beziehungsweise Berechtigten möglich. Grabmale, Grabschmuck und sonstige Grabausstattungen sind nicht zulässig. Die Urnengemeinschaftsanlage für anonyme Bestattungen dient auch der Einbringung von Urnen aus Grabstätten, deren Nutzungszeit abgelaufen ist. Eine Umbettung aus der Gemeinschaftsgrabstätte für Urnen ist nicht möglich.
- (5) Die Urnengemeinschaftsanlage für halbanonyme Bestattungen wird von der Friedhofsverwaltung in einem separaten Bereich des Friedhofes angelegt und gepflegt.  
Im Unterschied zur anonymen Bestattung werden bei der halbanonymen Bestattung die Namen sowie Geburts- und Sterbedaten der Verstorbenen in einer gemeinsamen

Tafel eingearbeitet. Die Bestattung im halbanonymen Urnengrabfeld ist nur auf ausdrücklichen Wunsch des Verstorbenen (Vorsorge) oder auf Verlangen der Personensorgeberechtigten beziehungsweise Berechtigten möglich.

- (6) Die beabsichtigte Beisetzung einer Urne ist der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.

### **§ 30**

#### **Gemeinschaftsgrabanlage für Fehlgeburten, Feten und Embryonen**

In der Gemeinschaftsgrabanlage für Fehlgeburten, Feten und Embryonen werden im Sinne des Art. 6 BestG (Bestattungsgesetz) auf Wunsch des Verfügungsberechtigten Fehlgeburten und aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Feten und Embryonen zur Ruhe gebettet, sofern eine andere Grabstätte nicht gewünscht wird (anonyme Bestattung). Eine Umbettung aus der Gemeinschaftsgrabanlage für Fehlgeburten, Feten und Embryonen ist nicht möglich. Für die Nutzung werden keine Gebühren erhoben.

### **§ 30 a**

#### **Baumgrabstätten**

- (1) Baumbestattungen von Ascheurnen sind nur an besonders ausgewiesenen Bäumen im Wurzelbereich möglich. Mehrere Grabstätten sind kreisförmig um jeweils einen Baum angeordnet. Die Anzahl und Lage der Baumgräber wird von der Friedhofsverwaltung festgelegt. Die Asche der / des Verstorbenen muss in einer selbstauflösenden Urne beigesetzt werden.
- (2) Je ausgewiesenem Bestattungsplatz sind bis zu zwei Urnenbestattungen möglich.
- (3) Die Nutzungszeit beträgt 10 Jahre; diese kann nach dem (jeweiligen) Ablauf der Ruhefriste(n) einmal um weitere 10 Jahre verlängert werden.
- (4) Die Kennzeichnung der Grabstätte erfolgt auf einer einheitlich gestalteten Grabplatte, die nach erfolgter Beisetzung ebenerdig in der Rasenfläche eingelassen werden muss. Hierauf können Name, Vorname, Geburts- und Sterbedatum der / des Verstorbenen angebracht werden.
- (5) Für die Grabplatten wird folgendes festgelegt:  
Größe: 15 x 15 cm, Tiefe: 10 cm  
Material: Granitsockel mit Bronzeplatte
- (6) Grabbepflanzungen und Grabschmuck in jeglicher Form sind nicht zulässig. Anlässlich einer Beisetzung und an den Totengedenktagen im Monat November können Blumen an der Grabstelle niedergelegt werden. Die Blumen sind spätestens nach vier Wochen zu entfernen und an den hierfür vorgesehenen Stellen zu entsorgen. Nach diesem Zeitraum ist es nicht gestattet, Blumen, Kerzen oder sonstigen Schmuck an der Grabstätte niederzulegen.
- (7) Sollte ein Baum im Laufe des Nutzungsrechts zerstört oder aus Sicherheitsgründen gefällt werden, so schafft die Friedhofsverwaltung Ersatz durch die Pflanzung eines neuen Baumes.

## VI. Umbettungen

### **§ 31**

- (1) Erforderliche Leichenumbettungen sind grundsätzlich außerhalb der Friedhofsbenutzungszeit (§ 4) vorzunehmen. Sie bedürfen der besonderen Genehmigung der Friedhofsverwaltung und sind generell nur während der Wintermonate durchzuführen; Ausnahmen hierzu können auf Antrag erteilt werden.
- (2) Der Umbettung dürfen nur die nächsten Angehörigen beiwohnen.
- (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Die Gemeinde ist bei dringendem öffentlichen Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen. Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

## VII Grabmale und Grabeinfassungen

### **§ 32**

#### **Genehmigungs- und Anzeigepflicht**

- (1) Die Aufstellung oder Änderung von Grabmalen, Grabeinfassungen oder anderen baulichen Anlagen bedürfen der vorherigen Genehmigung der Gemeinde. Gleiches gilt für die Anbringung von Gedenktafeln an der Friedhofsmauer und an der Kapelle.
- (2) Die Entfernung von Grabmalen, Grabeinfassungen, Gedenktafeln und anderen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung vorher anzuzeigen. Die vorübergehende Entfernung bei einer Bestattung ist nicht anzeigepflichtig.
- (3) Bei der Gestaltung der Grabstätte ist auf die Würde des Ortes Rücksicht zu nehmen. Die Form des Grabmals und das für die Herstellung der Grabstätte verwendete Material darf nicht aufdringlich, unruhig oder effektheischend wirken und sonst wie geeignet sein, Ärgernis zu erregen und den Grabbesucher am Totengedenken zu stören.

### **§ 33**

#### **Material und Gestaltung der Grabmale**

- (1) Die Grabmale müssen sich dem Gesamtbild im Friedhof einordnen und müssen handwerksgerecht bearbeitet sein. Nach dem Werkstoff werden unterschieden und zugelassen
  - a) Steinmale als
    - freistehendes Mal
    - Stele
    - KreuzeGeeignetes Material für Steinmale sind Natursteine und Kunststeine mit werksteinmässiger Bearbeitung. Die Form soll möglichst einfach – dem Material ent-

sprechend – bleiben und dafür Wert auf eine werkgerechte Bearbeitung gelegt werden. An plastische oder reliefartige Darstellungen werden besonders hohe künstlerische Maßstäbe bei der Genehmigung gelegt.

b) Holzmale als Kreuz

Geeignete Holzarten sind Eiche, Lärche und Kiefer, besonders dann, wenn die Jahresringe dicht beisammen liegen. Nagelungen und Verschraubungen sind so zu versenken, dass keine Rostflecken entstehen. Besser ist die Verwendung von Hartholznägeln und Holzverbindungen. Im Boden steckende Holzteile sollen mit einem entsprechenden Imprägniermittel behandelt werden. Aufgesetzte Verzierungen sind möglichst zu vermeiden. Symbole und Schrift werden in Kerbschnitt angebracht. Die Arbeiten eines Holzbildhauers oder Holzschnitzers bedürfen eines besonderen sorgfältigen Entwurfes und einer sauberen Ausarbeitung.

c) Schmiedeeiserne Kreuze

Der Werkstoff verlangt eine reiche Ornamentik. Gute handwerkliche Arbeit ist Voraussetzung für eine befriedigende Lösung. Gusseisen, gestanztes Blech und Ähnliches werden nicht zugelassen. Die Schrift kann in einem wettergeschützten Kasten oder auf einer überdachten Tafel angebracht werden. Sämtliche Teile sind rostsicher zu streichen. Zur Ausschmückung kann Blattgold verwendet werden.

d) Lichtbilder in runder, ovaler oder eckiger Ausführung mit einer maximalen Größe von 10 x 10 cm dürfen am Grabmal angebracht werden.

(2) Nicht zugelassen sind:

Schwarzer Kunststein, Terrazzo, Gebilde aus Gips, Zement, Dachpappe, Baumrinde, Glas, Kork, Tropfstein, Schlacke, nachgeahmtes Mauerwerk, Porzellan-, Glas- und Emaille-Schilder, spiegelnde Glasplatten, Perlenkränze und alle schablonenhaften Gegenstände, Nachbildungen von Bauformen in Stein und sonstige Nachahmungen, ferner Muscheln und Silberkies.

(3) Firmennamen dürfen am Grabmal nur seitlich unten unaufdringlich angebracht werden.

(4) Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art 9 a Abs. 2 Bestattungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird.

Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.

Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

### **§ 34**

#### **Öl- und Farbanstriche**

- (1) Aus Holz gefertigte Grabmale dürfen nicht mit Farbe gestrichen, sondern nur mit farblosem nichtglänzendem Wetterschutzlack versehen sein, Zierwerk darf nicht aufdringlich gestaltet werden.
- (2) Aus Stein gefertigte Grabmale dürfen nicht mit Öl oder Ölfarbe gestrichen, mit Wachsüberzügen oder mit einem ähnlich wirkenden Anstrich versehen werden.

### **§ 35**

#### **Grabinschriften**

- (1) Grabinschriften sollen hinsichtlich Größe und Ausführung in einem guten Verhältnis zum Grabmal stehen. Ihr Wortlaut soll sinnvoll, sachlich und einfach gehalten sein. Das gleiche gilt für die Abdeckung der Urnennischen.
- (2) Beschriftungen mit unwürdigem oder Ärgernis erregendem Inhalt sind nicht gestattet.
- (3) Metallfiguren, Symbolschmuck und Metallschrift sollen in Einzelfertigung durchgehend aus echtem Material hergestellt werden. Glas-, Druck- und Sandgebläse Inschriften sind nicht zugelassen.

### **§ 36**

#### **Zeichnungen und Modelle**

- (1) Die Genehmigung nach § 32 Abs. 1 muss unter Vorlage von Zeichnungen in 2-facher Ausfertigung im Maßstab 1:10 eingeholt werden. Aus den Zeichnungen (Grundriss, Vorder- und Seitenansicht, erforderlichenfalls auch Rückansicht) müssen die näheren Einzelheiten der Gestaltung des Grabmals zu ersehen sein. Diesen Unterlagen sind auch genaue Angaben über Art und Bearbeitung des Materials, über Aufbau und Ausführung des Grabmals sowie über Inhalt, Form, Farbe und Anordnung der Schrift beizufügen. Auf Verlangen sind Zeichnungen des Grabmals in größerem Maßstab, Zeichnungen der Schrift und der sonstigen Ausstattung vorzulegen. Es kann ferner die Vorlage von Materialproben in der vorgesehenen Bearbeitung wie auch von Modellen der Bildwerke gefordert werden.
- (2) Der Antrag ist bei der Gemeinde durch den Nutzungsberechtigten oder sonstigen Verpflichteten schriftlich einzureichen und von dem mit der Ausführung Beauftragten mit zu unterzeichnen. In dem Antrag muss der Name des Nutzungsberechtigten sowie Art und Nummer des Grabes enthalten sein.

### **§ 37** **Anzeigepflicht von Arbeiten**

- (1) Der Beginn der Arbeiten an Grabmalen, Einfassungen, Gedenktafeln oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung vorher anzuzeigen.
- (2) Nach Abschluss der Arbeiten sind diese durch einen Beauftragten der Friedhofsverwaltung abzunehmen.

### **§ 38** **Nichtbeachtung der Genehmigungsbedingungen**

Werden genehmigungspflichtige Grabmale im Friedhof ohne oder entgegen der Genehmigung aufgestellt, so kann die Friedhofsverwaltung die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes verlangen.

### **§ 39** **Fundamente**

Jedes Grabmal muss dauerhaft und ausreichend gegründet sein. Die Einfassungsteile sind untereinander fachgerecht zu verbinden. Die Herstellung des Fundaments ist fachgerecht auszuführen. Die Fundamente dürfen nicht sichtbar sein.

### **§ 40** **Gestaltung und Größe der Grabeinfassung**

- (1) Grabeinfassungen dürfen weder aus Zementstein noch aus Ziegelsteinen, Schlacken, Bruchsteinen, Flaschen, Krügen, Holz und ähnlichem Material hergestellt werden.
- (2) Für die Verwendung des Materials gilt § 33 Abs. 2 sinngemäß.
- (3) Die Grabeinfassungen dürfen den Rasen nicht mehr als 10 cm überragen. Um die Grabeinfassungen ist ein Rasen einzusäen. Es ist nicht gestattet, Kies- oder Sandwege um die Grabfläche anzulegen. Weihwasserkessel dürfen höchstens 5 cm über die Grabeinfassung ragen.

### **§ 41** **Grabmale**

- (1) Für die Grabmale werden folgende Höchst- bzw. Mindestmaße festgesetzt:

Teil I (Alter Friedhof)

	Mindestbreite	Höchstbreite
Einzelgrab	0,50 m	0,60 m
Doppelgrab	0,80 m	1,60 m
Dreifachgrab	1,20 m	2,50 m
Kindergrab	0,40 m	0,40 m

Teil II und III (neuer Friedhof)

	Mindestbreite	Höchstbreite
Einzelgrab	0,50 m	0,60 m
Doppelgrab	0,80 m	1,40 m
Kindergrab und Urnengrab	0,40 m	0,60 m

- (2) Die Höhe der Grabmale einschließlich Sockel für ein Einzel-, Doppel- und Dreifachgrab darf 1,40 m ab Erdoberfläche nicht übersteigen; sie muss bei Doppel- und Dreifachgräbern jedoch mindestens 1,00 m und bei Einzelgräbern mindestens 0,80 m betragen.
- (3) Die Höhe der Grabmale für Kinder- und Urnengräber darf 0,80 m nicht übersteigen.
- (4) Für holz- und schmiedeeiserne Grabmale sind nur die Höhenmaße einzuhalten, bezüglich der Mindest- und Höchstbreite können Ausnahmen zugelassen werden.
- (5) Grabmale sind dauernd in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der Nutzungsberechtigte. Grabmale, die durch die Friedhofsverwaltung wegen der Standsicherheit beanstandet wurden, sind innerhalb von acht Wochen fachmännisch zu befestigen. In dringenden Fällen steht es der Friedhofsverwaltung frei, eine kürzere Frist festzulegen. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung haftet der Nutzungsberechtigte. Bei unmittelbarer Gefahr kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen treffen und ohne vorherige Benachrichtigung geeignete Sicherungsmaßnahmen wie das Umlegen des Grabmales vornehmen.
- (6) Die Friedhofsverwaltung kann im Teil IV einzelne Grabfelder bestimmen, in denen die Grabmalgestaltung freigegeben wird.
- (7) Grabplatten dürfen die Grabmaße nicht überschreiten. Sie sind anstelle von stehenden Grabmalen zulässig. In diesem Fall gelten die Bestimmungen über die Mindesthöhen von Grabmalen gemäß § 41 Abs. 2 und Abs. 3 nicht. Grabplatten, die in Kombination mit (stehenden) Grabsteinen angebracht werden, müssen in der gleichen farblichen und materiellen Gestaltung wie die Grabsteine gehalten sein.
- (8) Grabmalsockel dürfen ab Erdoberfläche höchstens 25 cm hoch sein.
- (9) In begründeten Fällen kann die Gemeinde Ausnahmen von den Maßen zulassen.

## **§ 42 Grabnummern**

An einem Einzel-, Familien-, Kinder- oder Urnengrab hat der Nutzungsberechtigte die Grabnummer in deutlich lesbaren Ziffern links unten am Grabstein anbringen zu lassen.

### **§ 43**

#### **Entfernung der Grabmale und Einfassungen**

Vor Ablauf der Nutzungszeit dürfen genehmigte Grabmale, Grabeinfassungen, Gedenktafeln und sonstige bauliche Anlagen nicht entfernt werden.

### **§ 44**

#### **Unterhalt der Grabmale und Grabeinfassungen**

Nutzungsberechtigte oder sonstige Verpflichtete haben die Grabmale und Grabeinfassungen so zu unterhalten und zu pflegen, dass Dritten dadurch kein Schaden entsteht.

### **§ 45**

#### **Wiederaufstellung entfernter Grabmale und Grabeinfassungen**

- (1) Grabmale und Grabeinfassungen, die wegen Öffnung der Grabstätte entfernt wurden oder aus einem anderen Grunde nicht mehr an ihrem Platz stehen, sollen in angemessener Frist ordnungsgemäß wieder aufgestellt werden, sobald es der Zustand der Grabstätte gestattet.
- (2) Von der Grabstätte entfernte Grabmale und Grabeinfassungen dürfen innerhalb des Friedhofes nur an den von der Friedhofsverwaltung bestimmten Plätzen aufgestellt werden.

### **§ 46**

#### **Eigentumserwerb der Gemeinde an Grabanlagen, Grabeinfassungen, Gedenktafeln und sonstigen baulichen Anlagen**

- (1) Grabmale, Grabeinfassungen, Gedenktafeln oder sonstige bauliche Anlagen, die innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit nicht entfernt werden, gehen in das Eigentum der Gemeinde über. Die Beseitigungskosten gehen zu Lasten des letzten Nutzungsberechtigten.
- (2) Die gleiche Regelung gilt, wenn die Verpflichteten ein gem. § 50 beseitigtes Grabmal nicht innerhalb von 3 Monaten nach Aufforderung oder öffentlicher Bekanntmachung der Gemeinde Oberschleißheim aus der Verwahrung der Friedhofsverwaltung abholen.

## VIII. Pflege und Ausgestaltung der Grabstätten

### **§ 47 Grabpflege**

- (1) Alle Gräber müssen spätestens 6 Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechts in einer der Würde des Friedhofes entsprechenden Weise gärtnerisch ausgestaltet sein und bis zum Ablauf der Nutzungszeit gepflegt werden.
- (2) Bei allen Grabstätten sind der Nutzungsberechtigte oder – sofern dieser verstorben ist – die in § 20 Abs. 1 genannten Personen zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung des Grabes verpflichtet. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter Fristsetzung dazu auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Entspricht der Zustand der Grabstätte nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so ist die Gemeinde befugt, den Grabhügel einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.
- (3) An die Urnennischen dürfen mit Ausnahme einer Halterung für ein kleines Licht oder eine Vase keine Verzierung oder Schmuck angebracht werden.

### **§ 48 Pflanzenschmuck**

- (1) Zum Schmuck von Grabstätten sind nur solche Pflanzen zugelassen, die sich in die Friedhofsanlage einfügen und deren Wuchs die angrenzenden Grabstätten nicht stört.
- (2) Bäume und Sträucher dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung gepflanzt werden; sie gehen mit der Pflanzung in das Eigentum der Gemeinde über.
- (3) Bäume und Sträucher sind auf Verlangen der Friedhofsverwaltung zurückzuschneiden oder zu entfernen, eine Höhe von 100 cm darf nicht überschritten werden.
- (4) Außerhalb des Grabes darf keine Pflanzung vorgenommen werden.

### **§ 49 Unzulässiger Grabschmuck**

- (1) Verwelkte Blumen, Kränze und Pflanzen sind von den Grabstätten zu entfernen und dürfen nur an die hierfür vorgesehenen Abraumplätze gelegt werden.
- (2) Gefäße, die der Würde des Friedhofes nicht entsprechen, vor allem Konservendosen, Flaschen u. ä. dürfen auf Grabstätten und den Urnenstelen nicht aufgestellt, Dauerkränze und Blumen aus Metall oder Glasperlen nicht verwendet werden; sie können ohne vorherige Aufforderung entfernt werden.

## **IX. Ersatzvornahme**

### **§ 50**

Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die gesetzlichen Vorschriften über den Verwaltungszwang.

## **X. Haftung**

### **§ 51**

Für Schäden an Grabstätten sowie für Unfälle infolge mangelhafter Unterhaltung von Grabmalen oder für Schäden, die durch Andere verursacht werden, übernimmt die Gemeinde keine Haftung. Sie haftet auch nicht für Beschädigungen oder Abhandenkommen von Gegenständen, die im Friedhof nicht von ihr angebracht wurden. Dies gilt nicht, wenn der Schaden durch das Verschulden gemeindlicher Bediensteter entstanden ist; in diesem Fall haftet die Gemeinde nach Maßgabe der bürgerlich-rechtlichen Bestimmungen.

## **XI. Zuwiderhandlungen**

### **§ 52**

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) und nach der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) kann mit Geldbuße bis zu 2.500,- EUR belegt werden, wer vorsätzlich:

1. sich als Besucher nicht ruhig und der Würde des Friedhofes entsprechend verhält (§ 4 Abs. 1),
2. gegen die Untersagungen nach § 5 zuwiderhandelt,
3. gewerbsmäßig zu verrichtende Arbeiten ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Gemeinde durchführt (§ 6 Abs. 1 mit 3),
4. den Bestimmungen zum Befahren der Friedhofswege zuwiderhandelt (§ 9 Abs. 1 mit 2),
5. Lichtbild-, Film- und Tonaufnahmen im Friedhofsbereich ohne Genehmigung macht (§ 15 Abs. 1 und 2),
6. nicht innerhalb der festgesetzten Fristen nach § 28 das Grab herrichtet,
7. entgegen den gestalterischen Bestimmungen nach §§ 30 a, 33, 34, 35, 40, 41 ein Grabmal oder eine Grabeinfassung errichtet,
8. den Bestimmungen zur Grabpflege nach §§ 47 und zuwiderhandelt.

2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften bleiben unberührt.

## **XII. Streitigkeiten**

### **§ 53**

Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieser Satzung ergeben, sind öffentlich-rechtliche Streitigkeiten im Sinne der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I. S. 17) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

## **XIII. Inkrafttreten**

### **§ 54**

(1) Diese Satzung tritt am 01.02.2018 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Benutzung des Gemeindefriedhofes vom 24.09.2014 sowie die 1. Änderungssatzung vom 23.02.2016 außer Kraft.

Gemeinde Oberschleißheim  
Oberschleißheim, den 29.01.2018



Kuchlbauer  
Erster Bürgermeister

